

Vereinbarung mit den Eltern zur Medikamentengabe

Zwischen den Personensorgeberechtigten¹

Name, Vorname und Anschrift der Mutter

Name, Vorname und Anschrift des Vaters

und

Name und Vorname der Lehrkraft² und
Name der Schule

wird für die Medikation von

Name, Vorname und Geburtsdatum
der Schülerin/des Schülers

folgende Vereinbarung geschlossen:

1.
Der Schülerin/dem Schüler wird ab dem ... in der Zeit bis ... des Schulbesuches³ das
Medikament/die Medikamente⁴

•

in der Dosierung⁵

•

zu folgenden Zeiten:

•

durch die o. g. Lehrkraft oder die unter 4. benannte Vertretung verabreicht.

2.

¹ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile unterschreiben oder eine Bevollmächtigung (Sorgerechtsvollmacht) vorlegen. Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis beifügen.

² bzw. der Verantwortlichen/des Verantwortlichen

³ Empfohlen wird die Dauer eines Schuljahres.

⁴ Sämtliche Medikamente und die jeweilige Verabreichungsform sind exakt zu benennen.

⁵ Schriftlich vorliegende Dosierungsanleitungen sollten als Anlage zur Vereinbarung genommen werden.

Sofern sich bei der vorzunehmenden Medikation Änderungen ergeben, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, diese unverzüglich mitzuteilen.

3.
Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart⁶:

•

4.
Die Verpflichtung zur Medikamentengabe wird im Falle der Abwesenheit der Lehrkraft in Vertretung von

Name und Vorname
der Vertretenden/des Vertretenden

vorgenommen.

Die Vertretung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die verantwortliche Lehrkraft. Endet die Vertretung nach dieser Vereinbarung, kann die Vereinbarung erst weiter umgesetzt werden, wenn eine neue Vertretung diese Vereinbarung unterzeichnet hat. Die Aufgaben der Vertretung enden ferner, wenn die verantwortliche Lehrkraft sich von dieser Vereinbarung gelöst hat oder aus sonstigen Gründen von ihrer Verpflichtung frei wird. Ist auch die vertretende Lehrkraft nicht im Dienst, sind die Eltern durch die Schulleitung zu informieren.

5.
Die Vereinbarung ist von der verantwortlichen Lehrkraft ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar⁷

in den ersten drei Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist. Danach ist die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende kündbar.

mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende.

ohne Einhaltung einer Frist, wenn nach der Einschätzung der verantwortlichen Lehrkraft die Kooperation der Schülerin/des Schülers oder der Personensorgeberechtigten nicht mehr ausreichend gegeben ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Vereinbarung ist von den Personensorgeberechtigten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar.⁸

⁶ Raum für zusätzliche Vereinbarungen, bspw. Regelung, dass die Schülerin/der Schüler das Medikament mitbringt, zur Aufbewahrung der Medikamente in der Schule, zur Verpflichtung der Sorgeberechtigten, rechtzeitig vor Verbrauch ein neues Medikament zur Verfügung zu stellen

⁷ Zutreffendes ankreuzen

⁸ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile die Kündigung unterschreiben oder eine Bevollmächtigung (Sorgerechtsvollmacht) vorlegen. Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis beifügen.

6.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Medikation sind bislang folgende Komplikationen/Nebenwirkungen/auffällige Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler aufgetreten bzw. sind zu erwarten⁹:

•

7.

Beim Eintritt von Komplikationen/Nebenwirkungen/auffälligen Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler oder sonstigen Schwierigkeiten, die sich aus der verpflichtenden Medikamentengabe ergeben, soll/sollen benachrichtigt werden¹⁰:

Name(n) und Telefonnummer(n)

Für medizinische Fragen steht zur Verfügung:

Name des behandelnden Arztes und
Telefonnummer

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt von Komplikationen/Nebenwirkungen/auffälligen Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler entstehen, werden von den Personensorgeberechtigten getragen.

8.

Für Personenschäden bei der Schülerin/dem Schüler in Folge einer fehlerhaften Medikamentengabe übernimmt die verantwortliche Lehrkraft keine Haftung. Der verantwortlichen Lehrkraft ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Regressansprüche der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen können.

Für Sach- und Folgeschäden in Folge einer fehlerhaften oder unterlassenen Medikamentengabe übernimmt die verantwortliche Lehrkraft keine Haftung. Dies gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

Das Vorstehende gilt auch für die Vertretung.

9.

Regelungen für die Teilnahme am Sportunterricht sowie an Schulveranstaltungen (Wandertage, Schulfahrten etc.) können bei Bedarf gesondert getroffen werden.

Ort und Datum

⁹ Hier sind von den Personensorgeberechtigten die entsprechenden ärztlichen Hinweise anzugeben. Darüber hinaus ist die Packungsbeilage des Medikaments zu beachten.

¹⁰ Ansprechpartner sollen i. d. R. die Personensorgeberechtigten sein. Es wird empfohlen, max. zwei Personen anzugeben.

Unterschrift der Personensorgeberechtigten¹¹

Unterschrift der Lehrkraft

Unterschrift der Vertretung

Die Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der Schulleitung

¹¹ Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile unterschreiben oder eine Bevollmächtigung (Sorgerechtsvollmacht) vorlegen. Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis beifügen.